



Regierung von Oberbayern • 80534 München

s. Verteiler

<b>Bearbeitet von</b> Dr. Matthias Kraus	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2806 / -402806	<b>Zimmer</b> 4416	<b>E-Mail</b> matthias.kraus@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 24.1-8245-MÜ-1-14	<b>München,</b> 13.04.2015

### **380 kV-Freileitung Adlkofen-Matzenhof Raumordnungsverfahren nach Art. 24 und 25 BayLplG**

#### Anlage

Raumordnungsunterlagen für die geplante 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof  
(in Papierform bzw. auf DVD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TenneT TSO GmbH beabsichtigt, die ca. 85 km lange 220-kV-Bestandsleitung von Altheim bei Landshut bis zur österreichischen Staatsgrenze zu einer 380-kV-Leitung auszubauen. Für den über 60 km langen Streckenabschnitt „Adlkofen – Matzenhof“, der die beiden Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern berührt, ist ein eigenständiges vorgezogenes Raumordnungsverfahren nach Art. 24 f. BayLplG durchzuführen.

Gesetzliche Grundlage für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim nach Österreich ist das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013,

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



welches auf dem bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2012 beruht. Im Bundesbedarfsplan ist das Vorhaben als Nummer 32 aufgelistet.

Den Ausbaubedarf begründet der Vorhabenträger darin, dass die netztechnischen Übertragungskapazitäten der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Österreich und Deutschland in zunehmendem Maße ausgeschöpft sind und zukünftig von einem weiteren Anstieg der Lastflüsse ausgegangen wird. Neben dem massiven Ausbau regenerativer Energien in Deutschland werde hierzu regional auch das geplante Gaskombikraftwerk der Firma OMV in Haiming beitragen. Das geplante Vorhaben solle somit in erster Linie der Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung sowie der Vermeidung von Netzengpässen im europäischen Stromverbund dienen.

Im Vorfeld dieses Raumordnungsverfahrens wurde der Untersuchungsraum hinsichtlich der Realisierbarkeit von Trassenalternativen untersucht. Die Wohnbebauung ist an mehreren Stellen der Trasse sehr nahe an die Leitung herangerückt, so dass sich Umgehungen dieser Orte anbieten.

**Nähere Einzelheiten sind den beigegeführten Projektunterlagen zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind zudem über die Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.**

Da das Vorhaben gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl 2012, S. 254) erheblich überörtlich raumbedeutsam ist, ist es in einem Raumordnungsverfahren nach Art. 24 f. BayLplG auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Die Regierung von Niederbayern, in deren Zuständigkeitsbereich der ganz überwiegende Teil der geplanten Leitung zu liegen kommt, führt das Raumordnungsverfahren federführend im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern durch. Die Beteiligten, deren Zuständigkeitsbereich sich über einzelne Regierungsbezirke hinaus erstreckt, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur von der Regierung von Niederbayern beteiligt.

Die Regierung von Oberbayern unterrichtet hiermit die übrigen Beteiligten in Oberbayern von diesem raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Mitteilung zu berücksichtigender Planungen und Interessen

**bis zum 12.06.2015.**

Wir bitten, die Stellungnahme vorab auch als E-Mail zu übersenden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die beteiligten **Gemeinden** sind gem. Art. 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayLplG **verpflichtet**, ein Exemplar der Projektunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auszulegen und bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung auch auf die o.g. Internetadresse hinzuweisen.

Die Gemeinden werden zudem gebeten, über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Wir bitten ferner darum bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – abgegeben werden.
- Die Regierung von Oberbayern wird zum Zwecke des Informationsaustausches eine Kopie aller eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymi-

siert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist von den Beteiligten ausdrücklich zu erklären.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Insbesondere geht es um die Fragen.

- welche Trassenalternativen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet sind,
- welche überörtlich raumbedeutsamen Aspekte unter konkurrierenden fachlichen Gesichtspunkten für oder gegen einzelne Trassenalternativen sprechen bzw.
- ob und ggf. wie auftretende Bedenken durch Maßgaben ausgeräumt werden können.

Im Verfahren wird das Vorhaben auch auf seine Verträglichkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes überprüft (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kraus